(2) Begriffsbestimmungen, Aufgaben

Rettungswagen - RTW - ist ein Kraftfahrzeug welches nach DIN ausgestattet und nach den Bestimmungen des RdErl. d. MS vom 14.10.1974 - Nds. MBl. S. 1823 - personell besetzt ist. Es dient dazu, an lebensbedrohlich Verletzten und Erkrankten lebensrettende Maßnahmen durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in ein geeignetes Krankenhaus zu befördern bzw. einer sonstigen ärztlichen Versorgung zuzuführen.

Notarztwagen - NAW - ist ein RTW mit Notarzt im Einsatz.

Krankentransportwagen - KTW - ist ein Kraftfahrzeug, welches nach DIN ausgestattet und nach den Bestimmungen des RdErl. d. MS vom 14.10.1974 - Nds. MBl. S. 1823 - personell besetzt ist und Personen befördert, die wegen ihres Gesundheitszustandes auf den Transport durch Sanitätsfahrzeuge und gleichzeitiger Betreuung durch geschultes Sanitätspersonal angewiesen sind. Qualifizierter Sitzend-Krankentransport ist die Beförderung von Kranken, die wegen ihres Gesundheitszustandes aufgrund ärztlicher Anordnung während des Transports durch geschultes Sanitätspersonal betreut werden müssen.

Notarzteinsatzfahrzeug - NEF - ist ein Fahrzeug, das nach DIN für einen Notarzteinsatz ausgestattet ist.

§ 4
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt. Im Falle der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist der Geschäftsherr Gebührenschuldner.

§ 5
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anforderung eines Einsatzes.

(2) Die Gebühr wird durch einen dem Gebührenschuldner zuzustellenden Verwaltungsakt (Gebührenbescheid) festgesetzt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Gebührenbescheide erläßt das DRK im Auftrage des Landkreises Leer.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Leer, 6. Dezember 1988

Landkreis Leer

Landrat .. Oberkreisdirektor

Bekanntmachung der Gemeinde Moormerland Über die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes O 10 für ein Gebiet zwischen der Tergaster Straße, der Bahnlinie Leer-Emden und dem Rorichumer Tief

Gemäß § 11 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Landkreis Leer mit Verfügung vom 20.10.1988 - Az. IV-61.2-saa-du- erklärt, daß keine Verletzung von Rechtsvorschriften zu der vom Rat der Gemeinde Moormerland am 11.08.1988, aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, als Satzung beschlossenen 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes O 10 mit den darin enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie Begründung geltend gemacht wird.

Nach § 12 BauGB wird die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes O 10 mit der Bekanntmachung im nächsten Amtsblatt für den Landkreis Leer verbindlich.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes O 10 mit der Begründung liegt im Rathaus der Gemeinde Moormerland, Warsingsfehn, Theodor-Heuss-Str. 12, 2956 Moormerland, Zimmer 31, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer schriftlich gegenüber der Gemeinde Moormerland geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Leer geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Moormerland
Der Gemeindedirektor